

14.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseInzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Gesetz zum Beitritt der Republik Österreich zum Schengener Durchführungsübereinkommen)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu Ziffer 1:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Wenn auch das Beitrittsübereinkommen selbst keine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne des Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes enthält, so werden jedoch mit dem Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens die Regelungen des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ) für die Republik Österreich anwendbar; das Schengener Durchführungsübereinkommen wiederum greift mit einer Vielzahl von Bestimmungen in das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden ein.

Ausgeliefert am 14. APR. 1997